

insoweit die Gewerbeordnung Beschränkungen nicht enthält, doch aus sittenpolizeilichen Rücksichten beschränken kann. Der Herr Berichterstatter nicht mir zu; er hat aber doch Unrecht. Nach meiner festen Überzeugung ist diese Stelle nämlich ganz verkehrt gelesen. Der Nachdruck liegt nicht etwa auf den Worten »sitten-, bau-, feuer- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten,« sondern auf den Worten »im Interesse der Sicherheit des Staates, der öffentlichen Ordnung, des öffentlichen Verkehrs.« Darum handelt es sich! Selbstverständlich kann man aus polizeilichen Gründen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Staates, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Aufrechterhaltung eines ungehinderten Verkehrs die Ausübung eines sonst gestatteten Gewerbes beschränken. Es wirt sich aber für uns die Frage auf: »Handelt es sich hier überhaupt um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder, was damit in Parallele gestellt wird, um die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs oder um die Sicherheit des Staates?« Und darin irrt der Herr Berichterstatter meines Erachtens, daß er diese Worte sich nicht genügend zum Bewußtsein gebracht hat. Denn hätte er es getan, dann hätte er zu dem Ergebnis gelangen müssen: Gerade diese Stelle gestattet in keiner Weise, daß man irgendwie den Gewerbebetrieb beschränkt, so wie es vom Ausschuß beantragt ist. Denn ob in einem Schaufenster oder in einem Schaukasten Werke oder Schriften der Schmutz- und Schundliteratur liegen, das hat mit der öffentlichen Ordnung gar nichts zu tun. Das ist an sich vollkommen Privatsache. Natürlich: wenn etwa eine große Menschenmenge sich ansammelt und den Laden, wo diese Schmutzbilder aushängen, umdrängt, dann ist der öffentliche Verkehr oder die öffentliche Ordnung in Frage; aber an sich ist es reine Privatsache und keine Sache der öffentlichen Ordnung, was der einzelne Gewerbetreibende in seinem Laden tut und was nicht. Daher meine ich, daß dieses Zitat für den Berichterstatter und für den Ausschuß zur Begründung ihrer Anträge nicht irgendwie dienen kann. Wenn es anders wäre, meine Herren, dann müßte der Herr Berichterstatter sich nicht bloß auf ein solches Zitat, auf einen solchen aus dem Zusammenhang gegriffenen Satz berufen können, sondern dann müßte er aus dem Buche von Landmann, das ich genau darauf durchgesehen habe, wo mindestens 50—60 Beispiele gerichtlicher Entscheidungen zur Illustration der bezüglichen Ausführungen abgedruckt sind, uns irgendeine von ihnen anführen können, die auf den hier zur Frage stehenden Fall auch nur einigermaßen paßt. Aber nichts Derartiges kann in der Beziehung beigebracht werden.

Nun kommt weiter die Frage: »wie liegt es nach dem Reichsstrafgesetzbuch?« Wie Sie wiederholt gehört haben, meine Herren, bestimmen die §§ 184, 184a und 184b des Reichsstrafgesetzbuches über unzüchtige Schriften und Ausstellung von Werken, die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen. Sie suchen also die Kinder zu schützen. Sie wenden sich auch gegen die unzulässige Berichterstattung über Gerichtssitzungen usw. Nun steht Herr Dr. Wolffson und ich mit ihm auf dem Standpunkt: durch diese Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches sind diese Fragen endgültig geregelt, und es ist kein Einzelstaat in der Lage, nachdem einmal jene eingehende Regelung stattgefunden hat, seinerseits Vorschriften zu treffen, die sich auf dasselbe Gebiet beziehen. Herr Wolfhagen, der leider heute abend nicht hier ist (Wolfhagen: Doch! Heiterkeit.) — er kommt, wie ein *deus ex machina* — ist allerdings anderer Ansicht, und ich freue mich, daß ich ihm nicht hinter seinem Rücken zu sagen brauche, daß ich nicht mit ihm übereinstimme. Auch Herr Wolfhagen hat ein Zitat beigebracht. Ich habe schon vorher bei meinen Ausführungen gegen Herrn Dr. Popert auseinandergesetzt, wie gefährlich es ist, ein Zitat aus dem Zusammenhange zu reißen. Herr Wolfhagen bezieht sich wieder auf einen anderen Kommentar und, wie ich zugeben will, auf den vornehmsten Kommentar zum Strafgesetzbuch, auf den von Olshausen. Olshausen sagt, wie Herr Wolfhagen richtig angegeben hat, daß landesgesetzliche Bestimmungen zulässig seien auf dem Gebiet, um das es sich hier handelt, soweit der Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung in Betracht kommt, wenn nicht eine Verletzung der Sittlichkeit, sondern eine Gefährdung derselben getroffen werden soll. Und von diesem Gesichtspunkt aus, sagt Herr Wolfhagen, können wir ruhig unsere gesetzlichen Vorschriften treffen. Meine Herren! Sie sehen, wie recht ich mit meinen Ausführungen vorhin hatte, wenn Sie beachten wollen, daß auch Olshausen von dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung ausgeht, und genau das, was ich vorhin gesagt habe darüber, daß das Zitat von Landmann nicht paßt, weil es lediglich die öffentliche Ordnung als Ausgangspunkt nimmt, das trifft, so meine ich, auch hinsichtlich dieses Zitats aus dem Reichsstrafgesetzbuch zu. Jeder aber, der die Reichstagsverhandlungen verfolgt hat, die sich um diese Frage drehen, wer

weiß, wie minutiös abgewogen worden ist: wie weit wollen wir mit den gesetzlichen Bestimmungen gehen, wie weit wollen wir die Jugend gegen derartige verwerfliche Schriften schützen, der muß sich sagen: das Reichsstrafgesetzbuch ist mit seinen §§ 184—184b dazu gelangt, endgültig diese Materie zu regeln, und ein Eingreifen des Einzelstaates ist absolut ausgeschlossen.

Nun hat Herr Wolfhagen zur Unterstützung seines Standpunktes sich auch noch auf ein Reichsgerichtserkenntnis berufen; aber er hat nach meiner Auffassung nicht bemerkt, daß dieses Reichsgerichtserkenntnis mehr gegen ihn als für ihn spricht. Wenn der Herr Präsident gestattet, darf ich auch hieraus einen kleinen Satz zitieren. Es handelt sich um die Bestrafung des Konkubinats. Man ist früher der Ansicht gewesen, die Landesgesetze seien nicht berechtigt, das Konkubinat oder, wie man in Hamburg sagt, das »polnische Leben« zu bestrafen, und zwar, weil das Reichsstrafgesetzbuch dem entgegensteht. Das Reichsgericht ist anderer Ansicht und setzt die Möglichkeit, daß ein Landesgesetz erlassen werden kann — hier handelt es sich um ein badisches Gesetz — wie folgt auseinander:

»Ausschließlich in diesem Rahmen aber bewegt sich die angegriffene landesgesetzliche Bestimmung, sie zeigt ihre spezifisch polizeiliche Tendenz in der Anordnung der Trennung der Zusammenlebenden und enthält weder den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens noch überhaupt eine Strafdrohung« — und nun ist es gesperrt gedruckt — »wegen Verletzung der Sittlichkeit.«

Mit anderen Worten: Das Reichsgericht sagt: »Ihr dürft wegen Konkubinats Strafen verhängen, wenn diese Strafdrohung nicht wegen Verletzung der Sittlichkeit stattfindet.« Herr Wolfhagen nicht mir freundlich zu. Er täuscht sich aber selbst, wenn er glaubt, daß sein Antrag nicht wegen Verletzung der Sittlichkeit gestellt ist. Er wird nun kommen und mir sagen: »Nicht wegen Verletzung der Sittlichkeit, sondern wegen Gefährdung der Sittlichkeit.« Nein, wegen Verletzung der Sittlichkeit beantragen Sie das. Sie sagen zwar etwas von der Gefährdung, wenn es in dem Antrage heißt: »Verboten werden sollen Schriften, Abbildungen usw., die in sittlicher Beziehung Argernis zu geben geeignet sind.« Dann wollen Sie aber doch diese Schriften, Abbildungen und Darstellungen nicht etwa lediglich deshalb verbieten, weil sie die Sittlichkeit gefährden, sondern eben deshalb, weil sie die Sittlichkeit verletzen. Das ist doch ganz klar. Das wäre doch ein Spiel mit Worten, wenn man etwas anderes sagen wollte. (Zuruf.)

Dann heißt es weiter: »Dieses Landesgesetz richtet sich vielmehr gegen das dem Ehestand ähnliche Zusammenleben ehelich nicht verbundener Personen. Es droht keine Strafe an für unzüchtige Handlungen im einzelnen, die diese Personen begehen, sondern es stellt ihr Verhältnis zur Außenwelt unter Strafe, weil es die äußere Rechtsordnung stört, die die sog. wilde Ehe wegen des damit verbundenen öffentlichen Argernisses nicht dulden kann. Weiter heißt es: »Wohl ist nicht zu verkennen, daß das Delikt in enger Beziehung zu der mit ihm verbundenen Sittlichkeitsverletzung steht; allein diese Beziehung begründet keinen Eingriff in die vom Reichsgesetz behandelte Materie der Sittlichkeitsgeberische Erwägungen den Ausgangspunkt bilden.« Was wollen denn aber die Herren Dr. Popert und Wolfhagen eigentlich? Nun, sie wollen doch Strafen verhängen wegen unsittlicher Handlungen, die die Buchhändler usw. begehen. Mit anderen Worten: Das Reichsgericht sagt: »Wenn der Grund, weshalb du ein solches Gesetz beantragst, der ist, eine Verletzung der Sittlichkeit zu verhindern, dann darfst du es nicht erlassen, denn durch § 184 ist das geregelt.« Der Grund aber, der die Herren Dr. Popert und Wolfhagen zu ihren Anträgen bestimmt, kann gar kein anderer sein. Wir haben uns schon in drei oder vier Sitzungen nur über unsittliche Schriften unterhalten, und darüber, daß gegen diese wegen Verletzung der Sittlichkeit eingeschritten werden soll. — Ich bin kein Rechtsaber; ich kann mich irren, obwohl ich nicht glaube, daß ich mich in diesem Falle irre, aber nehmen Sie an, es wäre jemand da, der mich widerlegen könnte, oder es wäre jemand da, der Herrn Dr. Wolffson, der in dieselbe Kerbe haut, widerlegen könnte oder mit Gründen gegen unsere Ausführungen spräche. Was ergäbe sich daraus? Meinen Sie, daß die Herren Dr. Wolffson, Dr. Anauer, Dr. Philippi oder ich uns von dem betreffenden Herrn überzeugen lassen würden? Das ist ganz unmöglich! Es könnte nur sein, daß gesagt wird: »Diese sagen das und diese« — nebenbei die Minorität — »sagen jenes!« Dann bleibt doch jedenfalls bestehen, daß es sich um eine im hohen Grade zweifelhafte Sache handelt. Das wäre das Allergünstigste, was man für Herrn Dr. Popert sagen könnte. Von zweifelhaften Sachen sollten wir aber unter allen Um-